

Einwohnergemeinde Reutigen



Organisationsreglement

01. Januar 2024

(mit Änderungen per 1. Juli 2026)

Änderungen:

Art. 14 Abs. 1 + 2, Art. 20, Abs. 2, Art. 29 Abs. 1, Art. 45, Art. 45a, Art. 45b, Art. 47a,
Art. 48 Bst. e + h, Art. 48a, Art. 50, Art. 51 Abs. 2, Art. 58 Abs. 1,
Art. 59 Abs. 2 + 3, Art. 73 Abs. 2, Anhang I + II

01.07.2026

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	4
A.1 DIE GEMEINDEORGANE.....	4
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTE.....	4
A.3 DER GEMEINDERAT	5
A.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	6
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	7
A.7 DAS SEKRETARIAT.....	7
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE.....	7
B.3 PETITION.....	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	8
C.1 ALLGEMEINES.....	8
C.2 ABSTIMMUNGEN.....	9
C.3 WAHLEN	10
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	13
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	13
D.2 INFORMATION	13
D.3 PROTOKOLLE.....	14
E. AUFGABEN	14
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG.....	14
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	15
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	15
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	15
F.2 RECHTSPFLEGE	15
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
GENEHMIGUNG	16
AUFLAGEZEUGNIS	16
GENEHMIGUNG AMT FÜR GEMEINDEN- UND RAUMORDNUNG	17
ANHANG I: KOMMISSIONEN / AUSSCHÜSSE	18
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	24

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 3

Die Versammlung wählt:

Wahlen

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan.

Sachgeschäfte

Art. 4

Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
- c) die Jahresrechnung,
- d) soweit CHF 100'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte,
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blossе Grenzvereinignngen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5

Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
zu neuen Aus-
gaben

Art. 6

1 Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

2 Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

3 Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

zu gebundenen
Ausgaben

Art. 7

1 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

2 Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 8

1 Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

2 Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9

Der Gemeinderat führt die Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 10

1 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Stichentscheid

2 Bei Stimmengleichheit trifft die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Zuständigkeiten

Art. 11

1 Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

2 Der Gemeinderat beschliesst neue, einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00 abschliessend.

3 Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

4 Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Delegation von
Entscheidungsbefug-
nissen

Art. 12

1 Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

2 Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 13

- ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über
- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc.
 - b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
 - c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
 - d) Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten,
 - e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
 - f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
 - g) die Anweisungsbefugnis,
 - h) die Unterschriftsberechtigung.
- ² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Ausführungsverordnungen zu beschlossenen Reglementen, Benützungsverordnungen für Gemeindeanlagen und Verordnungen zur Regelung weiterer in seine Zuständigkeit fallenden Aufgaben.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 14

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

~~² Sofern nicht genügend befähigte Revisoren oder Revisorinnen für die Kommission gefunden werden, können die Stimmberechtigten eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte externe Revisionsstelle beauftragen.~~

² Das kantonale Gemeindegesetz (GG), die kantonale Gemeindeverordnung (GV) und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz
Berichterstattung

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 15

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige
Kommissionen

Art. 16

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 17

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 18

Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 19

Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Stimmrecht Gemeinde

Art. 20

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen. *Artikel aus Muster OgR*

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 21

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innerhalb der Frist nach Art. 22 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 22

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 23

¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 24**
Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innerhalb einem Jahr seit der Einreichung.

B.3 Petition

Petition **Art. 25**
1 Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
2 Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 26**
1 Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
– im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen,
– im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.
2 Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
3 Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung **Art. 27**
Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan bekannt.

Traktanden **Art. 28**
Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen **Art. 29**
1 Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für ~~die nächste Versammlung~~ eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
2 Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
3 Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht **Art. 30**
1 Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
2 Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz **Art. 31**
1 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
2 Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
3 Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

- Eröffnung **Art. 32**
Die Präsidentin oder der Präsident
– eröffnet die Versammlung,
– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Eintreten **Art. 33**
Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung **Art. 34**
1 Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.
2 Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
3 Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Ordnungsantrag **Art. 35**
1 Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
2 Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
3 Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 36**
Die Präsidentin oder der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
– erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 37**
1 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
2 Die Präsidentin oder der Präsident
– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 38) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 38**
1 Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen:
Als Beispiel: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 39

Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: Als Beispiel: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 40

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 41

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 42

¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 36 ff).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 43

Wählbar sind

a) in den Gemeinderat und in das Präsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,

b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,

c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,

d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 44

¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 45

† Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Ausscheidungsregeln	<p>Art. 45a ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 45, gilt mangels freiwilligem Verzicht, diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt. <i>Artikel aus Muster OgR</i></p>
Offenlegungspflicht	<p>Art. 45b Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können. <i>Artikel aus Muster OgR</i></p>
Amts-dauer	<p>Art. 46 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 47 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten ist die Amtszeit auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied, sowie angebrochene Amtsdauern ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p>
Amtszwang	<p>Art. 47a ¹ <i>Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.</i></p> <p>² <i>Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</i></p>
Wahlverfahren	<p>Art. 48</p> <p>a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</p> <p>b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.</p> <p>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber dem gewählten Wahlausschuss</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind, – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber der gewählte Wahlausschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind, – scheiden ungültige Zettel von den gültigen und

– ermitteln das Ergebnis.

Wahlreihenfolge **Art. 48a**

- a) Als erste Wahl wird die Präsidentin oder der Präsident gewählt.
- b) Personen welche für das Präsidium kandidiert haben können bei einer Nichtwahl weiterhin für den Gemeinderat kandidieren.
- c) Als zweite Wahl werden die sechs weiteren Sitze des Gemeinderates gewählt.
- d) Danach folgen die Wahlen der Kommissionsmitglieder.

Ungültiger Wahlgang

Art. 49

Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige oder nicht zu berücksichtigende Zettel

Art. 50

¹ Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht vorgeschlagenen enthält.

² Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

Ungültige Namen

Art. 51

¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeführerinnen bzw. der Gemeindeführer **der gewählte Wahlausschuss** streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung Präsidentin/Präsident und Kommissionsmitglieder

Art. 52

¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 53

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Ermittlung Gemeinderatsmitglieder

Art. 54

¹ Alle Stimmberechtigten haben je sechs Stimmen, alle vorgeschlagenen können gewählt werden. Das einfache Mehr ist ausreichend.

Garantierte Sitze

² Die zwei Personen mit den meisten Stimmen aus dem Ortsteil Zwieselberg und die zwei Personen mit den meisten Stimmen aus dem Ortsteil Reutigen sind gewählt.

³ Sollten von einem Ortsteil nicht genügend Personen zur Wahl stehen, gehen die garantierten Sitze an die verfügbaren Kandidatinnen und Kandidaten des anderen Ortsteils.

Vergabe weitere Sitze	4 Die weiteren zwei Sitze gehen an die Personen mit den nächstmeisten Stimmen unabhängig ihres Wohnorts.
Minderheitenschutz	Art. 55 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG) über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 56 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 57 1 Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. 2 Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. 3 Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. 4 Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
Gemeinderat und Kommissionen	Art. 58 1 Die Sitzungen des Gemeinderates und die den Sitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidungsverfahren sowie die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich. <i>Artikel aus Muster OgR</i> 2 Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegend öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung	Art. 59 1 Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. 2 Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar. Sie informiert den Umständen entsprechend sachgerecht, umfassend, klar und rasch. Sie nutzt dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet. <i>Artikel aus Muster OgR</i> 3 Sie informiert und kommuniziert in einer für die Öffentlichkeit verständlichen Art. Sie bemüht sich um eine zielgruppengerichtete Sprache und setzt anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache ein. <i>Artikel aus Muster OgR</i>
Auskünfte	Art. 60 1 Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	2 Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
Vorschriften der Gemeinde	Art. 61 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

Grundsatz	Art. 62 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
Inhalt	Art. 63 ¹ Das Protokoll enthält a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung, b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers, c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, d) Reihenfolge der Traktanden, e) Anträge, f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, g) Beschlüsse und Wahlergebnisse, h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht), i) Zusammenfassung der Beratung und j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers. ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
Genehmigung des Versammlungsprotokolls	Art. 64 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll. ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.
Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle	Art. 65 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt. ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine Überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	Art. 66 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Selbstgewählte Aufgaben Grundlage	Art. 67 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 68 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung **Art. 69**
Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz **Art. 70**
1 Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung 2 Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben **Art. 71**
1 Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllt,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

2 Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 72**
1 Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

2 Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

3 Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit **Art. 73**
1 Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
2 Die disziplinarische und die vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG).

F.2 Rechtspflege

Beschwerde **Art. 74**
1 Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrichtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

2 Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang	Art. 75 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
Übergangsbestimmungen	Art. 76 Die Gemeindeorgane werden erstmals im Dezember 2023 auf den 1. Januar 2024 nach diesem Reglement gewählt.
Inkrafttreten	Art. 77 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2024 in Kraft. ² Es hebt das Organisationsreglement der Gemeinde Reutigen vom 13. Juni 2016 und das Organisationsreglement der Gemeinde Zwieselberg vom 29. November 2017, sowie weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung Reutigen vom 12. Juni 2023 nahm dieses Reglement mit 73 Ja Stimmen einstimmig an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Beat Wenger

sig. Verena Aebischer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 11. Mai 2023 bis am 12. Juni 2023 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 11. Mai 2023 und Nr. 20 vom 19. Mai 2023 bekannt.

Reutigen,

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Verena Aebischer

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung Zwieselberg vom 28. Juni 2023 nahm dieses Reglement mit 86 Ja Stimmen und 16 Enthaltungen an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Hanspeter Iseli

sig. Angela Schneiter

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 25. Mai 2023 bis am 28. Juni 2023 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 21 vom 25. Mai 2023 und Nr. 22 vom 1. Juni 2023 bekannt.

Zwieselberg,

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Angela Schneiter

Beschlossene Änderungen

Art. 14 Abs. 1 + 2 Rechnungsprüfungskommission, ersetzt durch externe Revisionsstelle
Art. 20 Abs. 2 Ergänzung Stimmrecht gemäss Musterreglement Kanton Bern
Art. 29 Abs. 1 Anpassung gemäss Musterreglement Kanton Bern
Art. 45, 45a, 45b, Anhang II Verwandtenausschluss, Ergänzungen gemäss Musterreglement Kanton Bern
Art. 47a Amtszwang, Ergänzung gemäss Musterreglement Kanton Bern
Art. 48 Bst. e + h, Art. 51 Abs. 2, Gemeindegemeinder/in ersetzt mit gewählter Wahlausschuss
Art. 48a Wahlreihenfolge separate Gliederung
Art. 50 Ergänzung Randtext
Art. 58 Abs. 1, Art. 59 Abs. 2 + 3, Art. 73 Abs. 2 Ergänzungen gemäss Musterreglement Kanton Bern
Anhang I Aufhebung Rechnungsprüfungs- und Wasserversorgungskommission, Ergänzung der Kommissionen mit beratenden Mitgliedern

Genehmigung

Die Änderungen wurden durch die Gemeindeversammlung Reutigen am 15. Juni 2026 beschlossen.

Gemeinderat Reutigen

Der Präsident:

Die Gemeindegemeinderin:

Hanspeter Iseli

Daniela Meyer

Auflagezeugnis

Die Gemeindegemeinderin hat diese Reglementsänderungen vom 12. Mai 2026 bis am 15. Juni 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 7. Mai und 15. Mai 2026 publiziert.

Reutigen, 16. Juni 2026

Die Gemeindegemeinderin:

Genehmigung Amt für Gemeinden- und Raumordnung

Anhang I: ~~Kommissionen / Ausschüsse~~

Rechnungsprüfungskommission

Mitgliederzahl:	3
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeindeversammlung
Aufgaben:	Rechnungsprüfung und Berichterstattung z.H. der Gemeindeversammlung gemäss Gemeindeverordnung (GV). Datenschutzaufsicht gemäss Datenschutzreglement.
Unterschrift:	Präsident und 1 Mitglied
Besonderes:	Gestützt auf Art. 122 Gemeindeverordnung (GV) kann die Rechnungsprüfung einer privatrechtlichen oder öffentlich rechtlich organisierten externen Revisionsstelle übertragen werden, sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission gefunden werden können.

Anhang I: Kommissionen / Ausschüsse

Schulkommission

Mitgliederzahl:	4 - 5
Präsidium von Amtes wegen:	Ressortleitung Bildung
Beratung von Amtes wegen:	Schulleitung Reutigen (ohne Stimmrecht)
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung (ohne Stimmrecht)
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Schulleitung - Lehrkräfte
Aufgaben:	Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Volksschulgesetz, der Volksschulverordnung sowie dem Schulreglement der Gemeinde Reutigen.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Budgetkredite. Für Arbeitsvergebungen ab Fr. 10'000.-- besteht nur ein Antragsrecht an den Gemeinderat.
Unterschrift:	Präsident/Präsidentin und Sekretariat im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Schulbereich.
Besonderes:	Der Präsident oder die Präsidentin nimmt Einsitz in der Schulkommission Wimmis. Auf eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortsteile wird nach Möglichkeit geachtet.

Begräbniskommission

Bestehend aus:	<ul style="list-style-type: none">- 1 Vertreter der Einwohnergemeinde- 1 Vertreter der Kirchgemeinde- 2 Vertreter Anschlussgemeinde gemäss „Besonderes“
Präsidium von Amtes wegen:	Ressortleitung Infrastruktur
Beratung von Amtes wegen:	Leiter Werkhof Reutigen (ohne Stimmrecht)
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung (ohne Stimmrecht)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">- Friedhofgärtner/Totengräber- Sekretariat
Aufgaben:	Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Begräbnisreglement der Einwohnergemeinde Reutigen.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Budgetkredite. Für Arbeitsvergebungen ab Fr. 10'000.-- besteht nur ein Antragsrecht an den Gemeinderat.
Unterschrift:	Präsident/Präsidentin und Sekretariat im Rahmen der finanziellen Befugnisse.
Besonderes:	<p>Gemäss Zusammenarbeitsvertrag nehmen pro Anschlussgemeinde zwei Vertreter mit Stimmrecht in der Begräbniskommission Einsitz. Die Anschlussgemeinde bestimmt ihre Kommissionsmitglieder selber und gemäss ihrer Rechtsgebung.</p> <p>Der Ortsteil Zwieselberg gehört zum Begräbnisbezirk Amsoldingen.</p> <p>Ein Gemeinderatsmitglied bleibt als Delegierte/r weiterhin Mitglied in der Begräbniskommission Amsoldingen.</p>

Wasserversorgungskommission

Mitgliederzahl:	4
Präsidium von Amtes wegen:	– Ressortleitung Infrastruktur
Beratung von Amtes wegen:	– Brunnenmeister/in Wasserversorgung – Brunnenmeister/in Bächli / Kratzhalten
Sekretariat von Amtes wegen:	Gemeindeverwaltung (ohne Stimmrecht)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	– Brunnenmeister
Aufgaben:	Erfüllung aller Aufgaben im Bereich Wasserversorgung, gestützt auf: – Wasserversorgungsreglement Betreuung und Unterhalt aller Anlagen der Wasserversorgung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Budgetkredite. Für Arbeitsvergebungen ab Fr. 10'000. – besteht nur ein Antragsrecht an den Gemeinderat.
Unterschrift:	Präsident/Präsidentin und Sekretariat im Rahmen der finanziellen Befugnisse.
Besonderes:	Der Brunnenmeister wird vom Gemeinderat auf Antrag der Wasserversorgungskommission gewählt. Auf eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortsteile wird nach Möglichkeit geachtet.

Baukommission

Mitgliederzahl:	3 - 5
Präsidium von Amtes wegen:	Ressortleitung Bau + Planung
Stv. Präsidium von Amtes wegen:	Ressortleitung Infrastruktur
Sekretariat:	Bauverwaltung (ohne Stimmrecht) Der Gemeinderat kann die Kommission mit Fachpersonen vorübergehend in beratender Funktion, ohne Stimmrecht erweitern.
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	Bearbeitet Aufgaben in den Bereichen: - Bauverwaltung, Baupolizei - Raumplanung Der Gemeinderat definiert in der Organisationsverordnung, welche Geschäfte von der Baukommission abschliessend behandelt werden und für welche lediglich ein Antragsrecht besteht.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Budgetkredite, für Arbeitsvergebungen ab Fr. 10'000.-- besteht nur ein Antragsrecht an den Gemeinderat.
Unterschrift:	Präsident/Präsidentin und Sekretariat im Rahmen der finanziellen Befugnisse. Auf eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortsteile wird nach Möglichkeit geachtet.

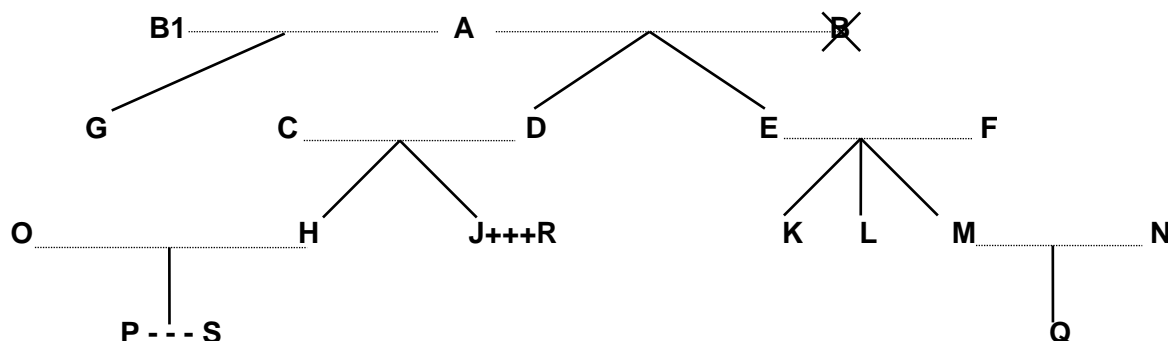
Fachkommission Wärmeverbund

Bestehend aus:	- 2 Vertreter der Einwohnergemeinde - 2 Vertreter Bürgergemeinde gemäss Besonderes
	Der Gemeinderat kann die Kommission mit Fachpersonen vorübergehend in beratender Funktion, ohne Stimmrecht erweitern.
Sekretariat	Gemeindeverwaltung (ohne Stimmrecht)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Wärmeverbundes gestützt auf das Wärmeversorgungsreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Budgetkredite
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.
Besonderes	Gemäss Zusammenarbeitsvertrag besteht die Fachkommission aus zwei stimmberechtigten Vertretern der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde. BG und EWG bestimmen ihre Vertreter und können diese jederzeit ersetzen. Mindestens je eines dieser Mitglieder muss dem Burgerrat bzw. dem Gemeinderat angehören.

Grubenkommission

Bestehend aus:	<ul style="list-style-type: none">- 2 Vertreter der Einwohnergemeinde- 2 Vertreter der Grubenbetreiber- 2 Vertreter der Landbesitzer gemäss Besonderes
	Der Gemeinderat kann die Kommission mit Fachpersonen vorübergehend in beratender Funktion, ohne Stimmrecht erweitern.
Präsident:	Gemeindevertreter
Sekretariat:	Grubenbetreiber
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Art. 6 der Ueberbauungsordnung "Kiesabbau und Auffüllung Allmid"
Finanzielle Befugnisse:	Keine.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.
Besonderes	Die Grubenkommission besteht aus je zwei stimmberechtigten Vertretern der Einwohnergemeinde, der Grubenbetreiber und den Landeigentümern. Grubenbetreiber, Landeigentümer und die EWG bestimmen ihre Vertreter und können diese jederzeit ersetzen.

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende

—	= Ehe
	= Abstammung
x	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.